

Bekanntmachung

33. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

vom 23. Juli 2026

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (GBl. Nr. 13) geändert worden ist, des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes vom 14. Dezember 2004 (GBl. S. 895), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 5. November 2024 (GBl. Nr. 91) geändert worden ist, sowie der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233, 1249) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Stadt Heidelberg am 23. Juli 2026 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Die Anlage (Verwaltungsgebührenverzeichnis) zur Verwaltungsgebührensatzung vom 29. Juli 1965 (Heidelberger Amtsanzeiger vom 3. September 1965), die zuletzt durch Satzung vom 17. Mai 2023 (Heidelberger Stadtblatt vom 21. Juni 2023) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.20 wird wie folgt gefasst:

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.20	Melderecht	
2.20.1	für eine Melde- oder Aufenthaltsbescheinigung je Bescheinigung	11,00 €
2.20.2	für eine einfache Melderegisterauskunft oder eine Datenübermittlung je Adresse	11,00 €
2.20.3	für eine elektronische einfache Melderegisterauskunft über das Meldeportal je Auskunft	5,00 €
2.20.4	für öffentliche Leistungen nach Nummer 2.20.1 und 2.20.2 mit besonderem Verwaltungsaufwand, insbesondere für erweiterte Melderegisterauskünfte, für Auskünfte oder Bescheinigungen bei gesonderter Aufbewahrung oder aus mikroverfilmten Meldeunterlagen jeweils	21,00 €
2.20.5	für Gruppenauskünfte und Datenübermittlungen gemäß Bundemeldegesetz Gebühr für die Prüfung und Bearbeitung des Antrags zuzüglich je Datensatz	127,00 € 00,10 €
2.20.6	für die sonstige Inanspruchnahme der Meldebehörde je angefangene Viertelstunde	15,88 €"

2. Nach Nummer 2.23 wird folgende Nummer 2.24 eingefügt:

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„2.24	Öffentlich-rechtliche Namensänderung	
2.24.1	Vornamensänderung je angefangene Viertelstunde	19,66 €
2.24.2	Familiennamensänderung je angefangene Viertelstunde	19,66 €
2.24.3	Ausstellung Bescheinigung oder Abschrift der Namensänderung	56,00 €“

3. Dem Verwaltungsgebührenverzeichnis wird die folgende Nummer 9 angefügt:

lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
„9.	Sonstige öffentliche Leistungen	
	Wohnberechtigungsschein Ausstellung Wohnberechtigungsschein	15,00 €“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Heidelberg, den 23. Juli 2026
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 und 5 GemO

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss

beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

(5) Absatz 4 gilt für anderes Ortsrecht und Flächennutzungspläne entsprechend.